



Antrag auf Prämienverbilligung im Jahr 2010 für Rentenbezüger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Vorbemerkung: Personenbezogene Ausdrücke gelten sowohl für Männer wie auch für Frauen.
Gesetzliche Grundlagen: Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
Verordnung des Bundesrates über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG)
Einzureichen per Post an: Gemeinsame Einrichtung KVG, Prämienverbilligung, Gibelinstrasse 25, Postfach, CH-4503 Solothurn

Pro Familie ist nur 1 Antrag einzureichen

1. Antragstellende Person

Vorname, Name: Geschlecht: m w
Strasse, Nr.: Geburtsdatum:
Postkennzahl, Ort: Zivilstand:
Staat: Nationalität:
AHV-Nr.: Telefon:
ev. E-Mail:
Letzte berufliche Tätigkeit (Beruf): von bis
 Angestellt als
 Angestellter ohne Führungsaufgaben
 Angestellter mit Führungsaufgaben
 Geschäftsleitungsmitglied / Chefbeamter
 Selbständig als
Name der Krankenkasse in der Schweiz: Monatsprämie:
Versicherten-Nr.:

2. Nicht erwerbstätige, im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige (Ehegatte, in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, Kinder)

Name	Vorname	Versicherten-Nr.	Geb. Datum	Geschlecht	Monatsprämie	Krankenkasse in der Schweiz
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		

3. Kapitalabfindungen Anzugeben falls Sie anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung bezogen haben. Daraus wird die entsprechende Rente ermittelt (nach einem bestimmten Prozentsatz) und diese wird dem Einkommen angerechnet. Ausstehende Kapitalabfindungen bitte auch aufführen.

Herkunft/Auszahlungsdatum	Währung	Betrag	(leer lassen) (äquivalente Rente/Jahr)
(leer lassen) Total 3, der aus Kapitalabfindungen resultierenden Renten (Anrechnung beim Einkommen)			

4. Vermögen (ohne Kapitalbezug aus der Pensionskasse) Bei Familien werden sämtliche Reinvermögen der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Artikel 3 Abs. 3 VPVKEG). Verhältnisse am 1. Januar des Beanspruchungsjahres der Prämienverbilligung bzw. bei Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung angeben.

Bezeichnung	vorhanden	nicht vorhanden
Sparhefte, Bankkonti (inkl. Fremdwährungen), Bargeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wertschriften und weitere Kapitalanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundstücke und Liegenschaften (In- und Ausland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wertsachen (Schmuck, Kunstwerke, Sammlungen, Antiquitäten usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beteiligungen (Vermögensanteile an Geschäften und Gesellschaften)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motorfahrzeuge (1/3 des Anschaffungspreises)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unverteilte Erbschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Vermögenswerte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vermögensbewertung (Auszug aus Reglement der Gemeinsamen Einrichtung KVG, Ziffer 6.6.2 Anhang):

Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert. Bei Wertschriften gilt der Kurswert am Jahresanfang. Lebens- und Rentenversicherungen sind zum Rückkaufswert zu bemessen (gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft). Fahrzeuge werden zu einem Drittel ihres Anschaffungspreises bewertet. Land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften werden zum Ertragswert bemessen. Die Bewertung von Reb-, Obst-, und Gemüseanlagen sowie von Wald erfolgt gemäss amtlicher Schätzung. Wo eine solche fehlt, gilt der Verkehrswert. Die Viehhabe wird gemäss dem Buchwert und, wo ein solcher fehlt, dem Verkehrswert bewertet. Bei Gemälde- und sonstigen Kunstsammlungen beträgt der Verkehrswert die Hälfte des Versicherungswertes. In diesem Sinne ist unten die Summe Ihrer Vermögenswerte und Schulden aufzuführen.

Zur Ermittlung des Reinvermögens

Bezeichnung	Währung	Betrag
Summe aller Vermögenswerte		
./ abzüglich Schulden (ev. separates Schuldenverzeichnis beilegen)		-
Reinvermögen		

5. Anrechenbares Einkommen Bei Familien werden für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens auch sämtliche Einkünfte der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Artikel 4 Abs. 3 VPVKEG). Anzugeben sind die voraussichtlichen Einkünfte im Beanspruchungsjahr der Prämienverbilligung.

Bezeichnung	Währung	Einkommen pro Jahr	(leer lassen)
AHV-Rente (auch aus anderen Staaten)			
IV-Rente			
Militärversicherungsrente			
Unfallversicherungsrente			
Pensionskassenrente			
Unterhaltsbeiträge			
Vermögenserträge (evtl. sep. Verzeichnis)			
• Zinsen auf Sparkapitalien			
• Wertschriftenerträge			
• Dividenden und andere Gewinnanteile			
• Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen			
• Entschädigungen aus Patenten, Lizenzen usw.			
• Andere Vermögenserträge			
Einkünfte aus Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen			
Andere Einkünfte			
Total 5 Anrechenbares Einkommen			

Korrektur des anrechenbaren Einkommens bei Kapitalabfindungen mit resultierender Rente: (leer lassen)

Total 5 + Total 3

Anrechenbares Einkommen: (leer lassen)	Kaufkraftfaktor: (leer lassen)	Massgebendes Einkommen: (leer lassen)
---	-----------------------------------	--

Postaufgabedatum des Gesuches: (leer lassen)	Anspruch ab Monat: (leer lassen)	Anzahl Anspruchsmonate: (leer lassen)
---	-------------------------------------	--

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Art. 10 VPVKEG (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen)

- Abs. 1 Rentner und Rentnerinnen, die Anspruch auf Prämienverbilligungen geltend machen, haben der Gemeinsamen Einrichtung KVG die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und ihr die erforderlichen Belege einzureichen.
- Abs. 2 Sie informieren die Gemeinsame Einrichtung KVG unverzüglich über jede Änderung der familiären Verhältnisse, jeden Wechsel des Wohnlandes und jede dauerhafte Veränderung der finanziellen Verhältnisse.
- Abs. 3 Sie ermächtigen, soweit erforderlich, die zuständigen Behörden und Institutionen zur Erteilung von Auskünften an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Strafbestimmungen gemäss Art. 92 KVG (Krankenversicherungsgesetz)

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere eine Prämienverbilligung, die ihm nicht zukommt, erwirkt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Voraussetzungen für die Behandlung des Antrages

Der Antrag wird nur bearbeitet, sofern dieser vollständig ausgefüllt, mit allen notwendigen Belegen versehen und unterzeichnet ist und per Post eingereicht wurde.

Bestätigung des Antragstellers

Dieser Antrag ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht sowie die Strafbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: 	Unterschrift(en):
Antragsteller	Ehegatte

Beilagen

- **Letzter rechtskräftiger Steuerbescheid (Veranlagung)**
 - **Rentenverfügung der AHV/IV / UV / MV**
 - **Versicherungspolice(n) der Krankenkasse**
 - **Rentenbescheinigung der beruflichen Vorsorge / Kapitalabfindung**
- } zwingend Kopie beilegen

- Wertschriftenverzeichnis
- Liegenschaftsbewertung(en), amtlich
- Schuldenverzeichnis
- Wohnsitzbescheinigung (steuerrechtlicher Wohnsitz)
-
-

Eingangsdatum: (leer lassen)	Nr.: (leer lassen)	Bearbeitet durch: (leer lassen)
---------------------------------	-----------------------	------------------------------------